

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-09

<u>Verstoß gegen:</u>	Artikel 7.1	VHC
	Artikel 7.3	VHC
	Artikel 13	VHC

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, von [REDACTED] bis [REDACTED] 2008 eine Veranstaltung im Hotel S [REDACTED] veranstaltet und dabei gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen zu haben:

- Artikel 7.1 VHC (Zweck der Veranstaltung) und
- Artikel 7.3 VHC (Dokumentation der Teilnehmer und des Programms).

Beschluss:

Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz hat im Zuge des Verfahrens gemäß Artikel 11 ff der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) durch seine Mitglieder [REDACTED] sowohl die – bei der Pharmig am 19. Mai 2008 eingelangte anonyme Beschwerde gegen die X***** GmbH (eingetragen beim [REDACTED] zu FN [REDACTED]) in [REDACTED] (als betroffenes Unternehmen), als auch die diesbezüglichen Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 10. Juni 2008, 3. Juli 2008, 12. August 2008 und 22. Dezember 2008 geprüft und nach erfolgter mündlicher Verhandlung am 12. März 2009 einstimmig den

BESCHLUSS

gefasst, dass den in der anonymen Beschwerde angeführten Beschwerdepunkten stattgegeben wird und bei der vom betroffenen Unternehmen vom [REDACTED] 2008 bis [REDACTED] 2008 durchgeführten Veranstaltung „A [REDACTED]“ die Bestimmungen der Artikel 7.1 VHC und Artikel 7.3 VHC (Veranstaltungen) in Verbindung mit Artikel 13 VHC (Verstoß gegen das AMG) verletzt wurden.

Gemäß Artikel 14.8 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz VHC-Verfahrensordnung) wird das betroffene Unternehmen betreffend die festgestellten Verstöße des VHC hiermit abgemahnt und gegenüber der Pharmig unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen verpflichtet,

- I.) **es zukünftig im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, für Angehörige der Fachkreise Veranstaltungen zu organisieren und/oder zu finanzieren und/oder durchzuführen, wenn diese Veranstaltungen nicht ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen**

und/oder wenn bei diesen Veranstaltungen die Anwesenheit der Teilnehmer sowie das durchgeführte Programm derselben nicht ausreichend dokumentiert werden;

II.) an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 5.000,00 zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten.

Begründend ist hierzu – wie folgt – auszuführen:

I. Mit anonymer Beschwerde vom 16. Mai 2008, eingelangt bei der Pharmig am 19. Mai 2008, wurde unter anderem vorgebracht, dass das betroffene Unternehmen Ärzte zu einer drei Tages-Veranstaltung eingeladen habe. Aus der Einladung zu dieser Veranstaltung gehe jedoch nicht hervor, dass diese ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder fachlichen Fortbildung diene, zumal nicht ersichtlich sei, wie viel Freizeit und wie viel Zeit dem wissenschaftlichen Programm gewidmet sei. Darüber hinaus lasse auch der Umstand, dass der Vortragende bei dieser Veranstaltung ein Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens sei, den Verdacht zu, es handle sich hierbei lediglich um eine Scheinveranstaltung.

Mit der Beschwerde wurden sowohl die Einladung zu beschwerdegegenständlicher Veranstaltung als auch das dazugehörige Antwortfax für die Teilnehmer vorgelegt.

II. Im Zuge des Verfahrens hat das betroffene Unternehmen, insbesondere in seinen schriftlichen Stellungnahmen, folgende verfahrensrechtlichen Einwendungen erhoben und diese in der mündlichen Verhandlung noch einmal vorgebracht und eingewendet:

- In Artikel 5.1 VHC-Verfahrensordnung werde zwischen Beschwerden, die von einem Mitglied der Pharmig und jenen, die von einem Nichtmitglied der Pharmig eingebracht werden, unterschieden, zumal ein Nichtmitglied vor einer entsprechenden Verfahrenseinleitung für das Verfahren eine VHC-Vereinbarung abzuschließen habe; dies setze voraus, dass in der verfahrenseinleitenden Beschwerde zumindest diese Mitgliedsunterscheidung dargelegt werden müsse. Daher sei auch bei anonym eingebrachten Beschwerden gemäß Artikel 5.5 VHC-Verfahrensordnung vor der Einleitung des Verfahrens zu prüfen und abzuklären, ob es sich bei einem anonymen Beschwerdeführer um ein Mitglied oder Nichtmitglied der Pharmig handle, zumal mit letzterem eine schriftliche VHC-Vereinbarung abgeschlossen werden müsse. Da der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz dieses Formerfordernis nicht nachweislich geprüft habe, sei in diesem Zusammenhang auf § 611 (2) ZPO verwiesen, wonach ein Schiedsspruch ohne gültige Schiedsvereinbarung gerichtlich aufzuheben sei.

- Auch anonym eingebrachte Beschwerden im Sinne des Artikels 5.4 VHC-Verfahrensordnung hätten den in Artikel 7 VHC-Verfahrensordnung festgelegten Inhalts- und Formvorschriften zu entsprechen; in gegenständlicher anonymer Beschwerde würden jedoch nur unsubstantiierte Vorwürfe erhoben werden, die keine genauen Angaben darüber enthalten würden, welcher Sachverhalt in Beschwer gezogen sei und die durch keinerlei Beilagen bescheinigt seien. Da es gemäß Artikel 7 VHC nicht auf die Gestaltung der vorgelegten Einladung (Beilage ./1), sondern nur auf die tatsächliche und dokumentierte Veranstaltungs-Durchführung ankomme, könne eine nicht relevante Einladungs-Gestaltung daher keinen begründeten Verdacht eines allfälligen Verstoßes gegen den VHC erzeugen, weshalb auch die Einleitung des Verfahrens nicht gerechtfertigt sei.

- Die Durchführung des Verfahrens, in der es aufgrund einer anonymen Beschwerde und einer fehlenden Substantiierung des Beschwerdevorbringens zu einer Umkehr der Beweislast komme und in dem sich das betroffene Unternehmen „frei beweisen“ müsse, widerspreche dem subsidiär anwendbaren schiedsgerichtlichen Prinzip der fairen Parteibehandlung nach § 594 (2) ZPO und werde als Verfahrensmangel gerügt. Dies vor allem deshalb, weil das betroffene Unternehmen, insbesondere in seinen Stellungnahmen, dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz Informationen übermittelt und Unterlagen vorgelegt habe; es jedoch nicht ersichtlich sei, dass der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz eine gleiche „Aufklärungsintensität“ – trotz der Verpflichtung gemäß Artikel 8.1 lit. b) VHC-Verfahrensordnung, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken – beim anonymen Beschwerdeführer eingefordert hätte.

- Aus den obgenannten Gründen liege auch ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK vor, wonach jeder Angeklagte das Recht habe, über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt und gehört zu werden; in gegenständlicher Angelegenheit liege jedoch kein begründeter Verdacht und sohin keine verfahrensrechtlich zulässige Beschwerde vor.

In den schriftlichen Stellungnahmen vom 10. Juni 2008, 3. Juli 2008, 12. August 2008 und 22. Dezember 2008 hat das betroffene Unternehmen in der Sache selbst folgendes Vorbringen erstattet, welches Vorbringen in der mündlichen Verhandlung am 12. März 2009 im Zug der Aussagen des Geschäftsführers des betroffenen Unternehmens, W [REDACTED], und des [REDACTED] [Anm.: Mitarbeiter] des betroffenen Unternehmens, R [REDACTED], bestätigt und ergänzt wurde:

- Das betroffene Unternehmen habe von Freitag, den [REDACTED] 2008, bis Sonntag, den [REDACTED] 2008, im Hotel S [REDACTED] die Veranstaltung „A [REDACTED]“ durchgeführt, bei der ua 20 Ärzte (nieder-gelassene Allgemeinmediziner, darunter auch Ehepaare) und eine Apothekerin aus dem Burgen-

land, der Steiermark, aus Wien und – laut Aussage von R [REDACTED] [Anm.: Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens] – aus Niederösterreich teilgenommen hätten.

Ebenfalls seien bei der Veranstaltung die beiden Vortragenden, R [REDACTED] und K [REDACTED] sowie vier Außendienstmitarbeiterinnen/Pharmareferentinnen des betroffenen Unternehmens anwesend gewesen, die die – dem jeweiligen Regionalgebieten zugeordneten – teilnehmenden Angehörigen der Fachkreise bei der Veranstaltung betreut hätten (Aussage W [REDACTED] [Anm.: Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens]).

Diese Außendienstmitarbeiterinnen wären auch für die Organisation der Veranstaltung (wie etwa Inhalt der Veranstaltung, Auswahl des Tagungsortes, Gestaltung der Einladung und des Programms, Einladung der Teilnehmer, etc.) verantwortlich gewesen, zumal diese die Veranstaltung eigenständig und autark organisiert hätten (Aussage R [REDACTED]).

- Die an diesem interaktiven [REDACTED] [Anm.: Veranstaltung „A [REDACTED]“] teilnehmenden Angehörigen der Fachkreise seien mit der – als Beilage ./1 vorgelegten – Einladung samt Antwortfax (Beilage ./2) eingeladen worden; mehr Informationen zum Inhalt der Veranstaltung hätten die Teilnehmer zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht gehabt (Aussage W [REDACTED]). Abgesehen davon, dass sich aus der Einladung der wissenschaftliche Charakter der Veranstaltung noch nicht ergeben müsse, gehe bereits aus der Textierung, insbesondere aus dem Einleitungstext, dieser Einladung eindeutig hervor, dass es sich dabei um eine Veranstaltung im Sinne des Artikels 7.1 VHC gehandelt habe.

Auf der Einladung sei nur deshalb R [REDACTED] als Vortragender angeführt gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht sicher gewesen sei, ob K [REDACTED] als zweiter Referent Zeit haben würde (Aussage R [REDACTED]).

- Aus der vorgelegten Beilage ./3 ergebe sich das „[REDACTED]“ [Anm.: Programm] beschwerdegegenständlicher Veranstaltung, welches lediglich eine orientierende Gliederung des Veranstaltungsablaufes enthalte (Stellungnahme vom 22. Dezember 2008).

Zwar stelle dieses „[REDACTED]“ [Anm.: Programm der Veranstaltung] (Beilage ./3) auf ein zeitlich unrichtiges Datum – nämlich [REDACTED] 2008 bis [REDACTED] 2008 – ab, der darin angeführte inhaltliche Ablauf der Veranstaltung sei jedoch unverändert zutreffend. Bei der unrichtigen Datumsangabe auf dem Programm handle es sich daher nur um eine falsche Bezeichnung, die rechtlich nicht schaden und keinen Zweifel daran aufkommen lassen würde, dass sich das Programm auf gegenständliche Veranstaltung beziehe. Vielmehr hätten die an der Veranstaltung teilgenommenen Angehörigen der Fachkreise bei Veranstaltungsbeginn dieses Programm erhalten und seien auf das unrichtige Datum desselben hingewiesen worden.

Das Layout des Programms der Veranstaltung (Beilage ./3) sei – im Unterschied zur Einladung und zum Antwortfax (auf diesen ist das Thema der Veranstaltung und das Logo des betroffenen Unternehmens abgebildet) – deswegen anders gestaltet worden, weil den Teilnehmern der Veranstaltung bereits aus der Einladung und der [REDACTED]präsentation [Anm.: bestimmter Teil der Veranstaltung] am [REDACTED] 2008 [Anm.: erster Tag der Veranstaltung] das veranstaltende Unternehmen bekannt und sohin der Ausdruck des Programms auf einem Briefpapier mit dem Logo des Unternehmens entbehrlich gewesen sei; dadurch hätte auch der gewonnene Platz auf dem Programm für eine bessere Lesbarkeit und Gliederung desselben genutzt werden können.

- Das wissenschaftliche Programm der Veranstaltung habe aus drei Blöcken bestanden, in denen zum einen K [REDACTED], zum anderen R [REDACTED] vorgetragen und die teilnehmenden Angehörigen der Fachkreise in Kleingruppen gearbeitet hätten (Aussage W [REDACTED]).

Im Detail habe am Abend des [REDACTED] 2008 [Anm.: erster Tag der Veranstaltung] (Anreisetag) eine Außendienstmitarbeiterin in einer 15- bis 20-minütigen [REDACTED]präsentation [Anm.: bestimmter Teil der Veranstaltung] das betroffene Unternehmen vorgestellt; danach habe mit den Teilnehmern der Veranstaltung ein Abendessen stattgefunden.

Am [REDACTED] 2008 [Anm.: zweiter Tag der Veranstaltung] habe K [REDACTED], der als [REDACTED] [Anm.: Berufsbezeichnung] in Wien beschäftigt sei, von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr einen Vortrag zum Thema „C [REDACTED]“ gehalten; nach einer kurzen Pause hätten von 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr Fragen, Antworten und Diskussionen mit K [REDACTED] stattgefunden.

Nach dem Mittagessen hätten sich alle Teilnehmer von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr gemeinsam mit den Außendienstmitarbeiterinnen in den Seminarräumen, in der Lobby etc. („wo sie offensichtlich Lust hatten“: Aussage W [REDACTED]) in Kleingruppen zusammengefunden, um aktuelle, allgemeine und spezielle Fragen und/oder Fälle betreffend [REDACTED] [Anm.: einen Teil der Veranstaltung] vorzubereiten und/oder zu erarbeiten. Sämtliche dieser Fragen und/oder Fälle seien dann – nach einer Pause – in einer interaktiven Session mit R [REDACTED] gemeinsam mit den Teilnehmern diskutiert, erarbeitet und beantwortet worden. Bei der Arbeit in Kleingruppen sei R [REDACTED] nicht anwesend gewesen, zumal seine Präsenz während dessen nicht dauernd notwendig sei (Aussage R [REDACTED]). Nach der interaktiven Session habe es mit den Teilnehmern der Veranstaltung noch ein gemeinsames Abendessen gegeben (Aussage W [REDACTED]).

R [REDACTED] sei am [REDACTED] 2008 [Anm.: zweiter Tag der Veranstaltung] ab 15:00 Uhr bis vor dem Abendessen um 19:00 Uhr, nicht jedoch am [REDACTED] und [REDACTED] 2008 [Anm.: erster und dritter Tag der Veranstaltung] bei der Veranstaltung zugegen gewesen.

Am [REDACTED] 2008 [Anm.: dritter Tag der Veranstaltung] sei – vor der Abreise der Teilnehmer – auf Kosten des betroffenen Unternehmens noch ein Frühstück angeboten worden.

- Zu den wissenschaftlichen Programmpunkten der Veranstaltung gäbe es keine Unterlagen, Protokolle, Präsentationen, Handouts oder sonstige Aufzeichnungen. Zum einen habe K [REDACTED] keine Präsentationsunterlage an die Teilnehmer verteilt oder an das betroffene Unternehmen übermittelt, zum anderen seien in der interaktiven Session von R [REDACTED] nur Notizen auf Flipcharts geschrieben worden, die nach der Veranstaltung weggeworfen worden seien. Dies deshalb, weil weder das betroffene Unternehmen noch die Teilnehmer der Veranstaltung die in dem Vortrag erarbeiteten Ergebnisse auf den Flipcharts brauchen würden (Aussage W [REDACTED] und R [REDACTED]). Vielmehr würden die Teilnehmer selbst mitschreiben oder R [REDACTED] Lehrbücher und Quellen zum Nachlesen bekannt geben. Darüber hinaus würden das Wissen und die Spezialisierung von R [REDACTED] auf dem Gebiet der [REDACTED] [Anm.: medizinische Fachrichtung] ausreichen, um eine Veranstaltung ohne Präsentation moderieren zu können (Aussage R [REDACTED]).

- Bei gegenständlicher Veranstaltung sei R [REDACTED] nicht als [REDACTED] [Anm.: Mitarbeiter] des betroffenen Unternehmens aufgetreten, sondern hätte als Vortragender, der ein Experte in [REDACTED] [Anm.: medizinische Fachrichtung] sei, vorgetragen. Wie sich aus der – vom betroffenen Unternehmen vorgelegten – Beilage ./4 ergebe, gehöre R [REDACTED] dem wissenschaftlichen Personal der Medizinischen Universität [REDACTED] / Klinik für [REDACTED] [Anm.: medizinische Fachrichtung] an, in welchem Rahmen auch [REDACTED]patienten therapiert würden und verfüge dieser auch über entsprechende Diplome der [REDACTED] Ärztekammer; bei gegenständlicher Veranstaltung habe es sich daher nicht um eine Scheinveranstaltung, sondern um eine Artikel 7.1 VHC entsprechende Veranstaltung gehandelt.

- Bei gegenständlicher Veranstaltung haben kein „Begleitprogramm“, sondern nur die im Detailprogramm (Beilage ./3) angeführten Fortbildungsvorträge und Kleingruppen-Arbeiten stattgefunden; auch seien keine Begleitpersonen eingeladen bzw. für diese der Aufenthalt organisiert und bezahlt worden.

Die Übernahme von Kosten dieser Veranstaltung habe sich gemäß Artikel 7.2 VHC auf die Kosten der Übernachtungen und der Verpflegung beschränkt, wobei es bei der Verpflegung ausgewählte Menüs und Getränke sowie Buffet gegeben habe. Die vom betroffenen Unternehmen übernommenen Kosten hätten daher das branchenübliche Ausmaß nicht überschritten und seien auch im Sinne des Artikels 8.5 VHC angemessen gewesen.

- Gemäß Artikel 7.3 VHC seien sowohl das Programm der Veranstaltung als auch die anwesenden Teilnehmer dokumentiert worden; diesbezüglich hat das betroffene Unternehmen in der Beilage ./3 eine orientierende Gliederung des Veranstaltungsablaufes und in der Beilage ./5 eine

anonymisierte pauschale Anwesenheitsliste vorgelegt, aus der sowohl die Anzahl der Teilnehmer als auch deren fachliche Qualifikation ersichtlich sei. Diese Namensliste habe auch der Voraus-Information für das Hotel gedient, zumal manche Teilnehmer auch keine oder nur eine Übernachtung benötigt hätten. Bei den auf der Teilnehmerliste angeführten Personen mit der Abkürzung „Fr.“ handle es sich um die vier – ebenfalls bei der Veranstaltung anwesenden – Außendienstmitarbeiterinnen des betroffenen Unternehmens. Ob alle Teilnehmer während der gesamten Veranstaltung anwesend gewesen seien, könne zumindest von R [REDACTED] nicht bestätigt werden (Aussage R [REDACTED]).

Aus all diesen Gründen hat das betroffene Unternehmen die Zurück- bzw. Abweisung gegenständlicher Beschwerde und die Einstellung des Verfahrens beantragt.

Im Zuge des Verfahrens hat das betroffene Unternehmen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einladung zu beschwerdegegenständlicher Veranstaltung (Beilage ./1);
- Antwortfax zu beschwerdegegenständlicher Veranstaltung (Beilage ./2);
- Programm [REDACTED] [Anm.: der Veranstaltung] (Beilage ./3);
- Auszug aus der Medizinischen Universität [REDACTED]: Kliniken und Institute (Beilage ./4) und
- Anonymisierte Namensliste (Beilage ./5).

III. Nach Prüfung der dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vorgelegten Beschwerde und Stellungnahmen und nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 12. März 2009 hat dieser folgenden Sachverhalt festgestellt und rechtlich beurteilt:

Zu den verfahrensrechtlichen Einwendungen des betroffenen Unternehmens:

- Gemäß Artikel 5.1 VHC-Verfahrensordnung, deren Geltung das betroffene Unternehmen in einer schriftlichen Erklärung auch anerkannt hat, ist jedermann (Mitglieder und auch Nichtmitglieder der Pharmig) berechtigt, Beschwerde gegen ein Mitglied der Pharmig einzubringen. Entsprechend Artikel 5.4 VHC-Verfahrensordnung können diese Beschwerden sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern der Pharmig wegen behaupteter Verstöße gegen die Artikel 7 VHC (Veranstaltungen) und Artikel 9 VHC (Geschenke) auch anonym eingebracht werden. In einem solchen Fall hat das Präsidium gemäß Artikel 5.5 VHC-Verfahrensordnung die anonym eingebrachte Beschwerde betreffend die formellen Voraussetzungen (Artikel 7.2 und 7.3 VHC-Verfahrensordnung) zu prüfen und zu entscheiden, ob in der Beschwerde genügend Anhaltspunkte angeführt sind, die auf den Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen des VHC schließen lassen und die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung des beschwerten Sachverhaltes rechtfertigen.

Das bedeutet, dass derjenige, der der Pharmig einen beschwerten Sachverhalt mittels einer anonymen Beschwerde zur Kenntnis bringt, keinerlei Einfluss auf die Einleitung und den Fortlauf des Verfahrens hat und auch nicht Partei desselben ist. Eine – vom betroffenen Unternehmen beehrte – Prüfung, ob es sich bei dem Verfasser einer anonymen Beschwerde daher um ein Mitglied oder um ein Nichtmitglied der Pharmig handelt und eine Einbeziehung eines anonymen Beschwerdeeinbringers in das VHC-Verfahren sind daher nicht erforderlich und aufgrund der Anonymität des Beschwerdeeinbringers auch gar nicht möglich.

- In gegenständlicher Angelegenheit wurde in der Beschwerde der Verdacht geäußert, dass das betroffene Unternehmen mit der Einladung zu einer dreitägigen Veranstaltung ins Hotel S [REDACTED] gegen die Bestimmungen der Artikel 7.1 und 7.3 VHC verstoßen habe; diese Einladung samt Antwortfax wurde mit der Beschwerde auch vorgelegt. Dem in der anonym eingebrachten Beschwerde vorgebrachten Verdacht ist das Präsidium durch Einleitung des Verfahrens nachgegangen.

Da die Beschwerde sohin genaue Angaben darüber enthält, welcher Sachverhalt in Beschwerde gezogen wird und gegen welchen Artikel des VHC der in Beschwerde gezogene Sachverhalt verstößt (wobei es dabei nicht auf die Gestaltung der Einladung an sich ankommt), wurde – nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz – den in Artikel 7.2 und 7.3 VHC-Verfahrensordnung festgelegten Inhaltserfordernissen der Beschwerde entsprochen, sodass auch die Einleitung eines – vom betroffenen Unternehmen geforderten – Verbesserungsverfahrens nicht erforderlich war.

- Nach Einleitung des Verfahrens durch das Präsidium der Pharmig hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die gegenständliche anonym eingebrachte Beschwerde, insbesondere den darin geäußerten Verdacht, die beschwerte Veranstaltung würde nicht den Bestimmungen des Artikels 7 VHC entsprechen, zu prüfen und das Verfahren durch eigene Sachverhaltsaufklärung vorzubereiten. Im Zuge dieser Sachverhaltsaufklärung kann der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz gemäß Artikel 9.1 VHC-Verfahrensordnung den ihm zur Kenntnis gelangten Sachverhalt in jede Richtung überprüfen und diesbezügliche verfahrensrechtliche Schritte (Artikel 10 VHC-Verfahrensordnung) setzen, um aufzuklären, ob beschwerdegegenständliche Veranstaltung den Bestimmungen des Artikel 7 VHC entsprochen hat.

Das VHC-Verfahren ist sohin kein „zwei Parteien-Verfahren“ und auch kein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne der österreichischen Zivilprozessordnung. Dies auch deshalb, weil dem VHC-Verfahren keine Schiedsvereinbarung, sondern eben die Verfahrensordnung der Fachausschüs-

se VHC I. und II. Instanz zu Grunde liegt, sodass die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO auf das VHC-Verfahren nicht anwendbar sind.

Die Möglichkeit des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz, dem in der Beschwerde geäußerten Verdacht durch eigene Sachverhaltsaufklärung nachzugehen, bedeutet jedoch nicht, dass sich das betroffene Unternehmen „frei beweisen“ muss; vielmehr hat das betroffene Unternehmen, dem nach Einleitung des Verfahrens die Beschwerde mit der Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 10.1 VHC-Verfahrensordnung übermittelt wurde, durch Einbringung von Stellungnahmen und Vorlage von Urkunden und Beilagen (etwa die Vorlage des zu dokumentierenden Programms der Veranstaltung) die Möglichkeit, an der abschließenden Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken und dadurch die in der Beschwerde angeführten Verdachtsmomente zu entkräften.

In diesem Zusammenhang muss auch der Vorwurf des betroffenen Unternehmens, der Beschwerdeeinbringer sei entgegen der Bestimmungen des Artikel 8 VHC-Verfahrensordnung vom zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz nicht aufgefordert worden, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken, ins Leer gehen. Da derjenige, der der Pharmig einen beschwerten Sachverhalt mittels einer anonymen Beschwerde zur Kenntnis bringt, nicht Partei des eingeleiteten Verfahrens ist, sind auf diesen die Bestimmungen des Artikels 8 VHC-Verfahrensordnung (Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers) – bereits aufgrund seiner Anonymität – nicht anwendbar.

Durch die Bestimmungen der VHC-Verfahrensordnung werden daher – entgegen der Ansicht des betroffenen Unternehmens – im VHC-Verfahren weder das Recht des betroffenen Unternehmens, über die erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden, noch das Recht auf Parteiengehör, welche Rechte in der EMRK verankert sind, verletzt.

Die Einleitung und Durchführung gegenständlichen Verfahrens war daher nach den Bestimmungen der VHC-Verfahrensordnung zulässig.

Zum Vorbringen des betroffenen Unternehmens in der Sache selbst:

- Gemäß Artikel 7.1 VHC müssen Veranstaltungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen.

Das betroffene Unternehmen hat von Freitag, den [REDACTED] 2008, bis Sonntag, den [REDACTED] 2008, im Hotel S [REDACTED] die Veranstaltung „A [REDACTED]“, bei der Fachkreise teilgenommen haben, finanziert und durch seine – ebenfalls bei der Veranstaltung anwesenden – Außendienstmitarbeiterinnen organisiert und durchgeführt. Nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates des

Fachausschusses VHC I. Instanz hat diese Veranstaltung auch der wissenschaftlichen Information und/oder fachlichen Fortbildung gedient, jedoch nicht ausschließlich. Dazu im Einzelnen:

Entgegen der Ansicht des betroffenen Unternehmens ist aus der Einladung (Beilage ./1) und aus dem Antwortfax (Beilage ./2) nicht zu erkennen, dass es sich bei gegenständlicher Veranstaltung um eine dem Artikel 7.1 VHC entsprechende gehandelt hat, zumal

- auf diesen Unterlagen der detaillierter Programmablauf der Veranstaltung nicht angeführt ist sondern
- in der Einladung hauptsächlich die vom betroffenen Unternehmen gegründete Initiative „AO [REDACTED]“ beschrieben wird;

dieser Umstand ist jedoch für die Beurteilung, ob gegenständliche Veranstaltung der Bestimmung des Artikel 7.1 VHC entsprochen hat, nicht relevant, zumal Artikel 7 VHC keine Bestimmungen darüber enthält, wie Einladungen zu Veranstaltungen zu gestalten sind.

Doch auch anhand des vorgelegten „[REDACTED]“ [Anm.: Programm der Veranstaltung] (Beilage ./3), das – wie das betroffene Unternehmen selbst ausgeführt hat – lediglich eine orientierende Gliederung des Veranstaltungsablaufes darstellt und mittels der Aussagen des Geschäftsführers und des [REDACTED] [Anm.: Mitarbeiter R [REDACTED]] des betroffenen Unternehmens konnte dieses nicht nachvollziehbar darlegen, dass es sich bei sämtlichen Programmpunkten gegenständlicher Veranstaltung (die Pausen ausgenommen) um solche gehandelt hat, die ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder fachlichen Fortbildung gedient haben.

Ausschließlich wissenschaftliche Programmpunkte gegenständlicher Veranstaltung waren – nach Auffassung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz – der von K [REDACTED] am [REDACTED] 2008 [Anm.: zweiter Tag der Veranstaltung] von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr gehaltene Vortrag „C [REDACTED]“ mit anschließenden Fragen, Antworten und Diskussionen von 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr sowie der von R [REDACTED] am [REDACTED] 2008 [Anm.: zweiter Tag der Veranstaltung] von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr gehaltene interaktive Vortrag „N [REDACTED]“. Dies vor allem deshalb, weil das betroffene Unternehmen im Zuge des Verfahrens anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere Beilage ./4) und der Aussagen des Geschäftsführers und des [REDACTED] [Anm.: Mitarbeiter R [REDACTED]] nachvollziehbar darlegen konnte, dass

- es sich bei den Vortragenden R [REDACTED] und K [REDACTED] um Experten auf dem Gebiet der [REDACTED] [Anm.: medizinische Fachrichtung] handelt;
- in diesen Vorträgen fachliche Inhalte behandelt wurden und
- die Vortragenden während obgenannter Programmpunkte auch anwesend waren.

Das betroffene Unternehmen konnte jedoch nicht nachweisen, dass die „*Arbeit in Kleingruppen*“ am ■■■■■ 2008 [Anm.: zweiter Tag der Veranstaltung] von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Beilage ./3) der Bestimmung des Artikel 7.1 VHC entsprochen hat. Nach Angaben des betroffenen Unternehmens haben sich die Teilnehmer der Veranstaltung zur Vorbereitung auf den darauf folgenden Vortrag von R■■■■■ zweieinhalb Stunden in Kleingruppen zusammengefunden und aktuelle Fragen und Fälle erarbeitet; betreut wurden die Teilnehmer dabei von ihren jeweils zuständigen Außendienstmitarbeiterinnen.

Weder konnte das betroffene Unternehmen Unterlagen vorlegen noch nachvollziehbar darlegen,

- aus welchen Teilnehmern sich die jeweiligen Kleingruppen zusammengesetzt haben;
- wo sich die jeweiligen Kleingruppen zweieinhalb Stunden aufgehalten haben;
- welche Außendienstmitarbeiterin welche Kleingruppe betreut hat und insbesondere
- welche Fragen und Fälle in diesen Kleingruppen erarbeitet und vorbereitet wurden,

zumal darüber und auch über den darauf folgenden Vortrag, in dem unter anderem die erarbeiteten Fragen und Fälle besprochen und diskutiert wurden, überhaupt keine Aufzeichnungen geführt wurden.

Darüber hinaus wurden die Kleingruppen nur von den jeweils zuständigen Außendienstmitarbeiterinnen betreut, die zwar gegenständliche Veranstaltung organisiert und durchgeführt, jedoch nicht die für eine wissenschaftliche Information und/oder fachliche Fortbildung erforderlichen Voraussetzungen besessen haben. Vielmehr war R■■■■■, der als Vortragender die notwendige Qualifikation auf dem Gebiet der ■■■■■ [Anm.: medizinische Fachrichtung] aufweist, bei der „*Arbeit in Kleingruppen*“ nicht anwesend, sondern ist erst kurz vor der Pause um 16:30 Uhr bei der Veranstaltung erschienen. Das bedeutet, dass R■■■■■, der in der Einladung der Veranstaltung von ■■■■■ 2008 bis ■■■■■ 2008 [Anm.: von Freitag bis Sonntag] (Beilage ./1) als Vortragender angeführt wird, während der gesamten (wissenschaftlichen) Veranstaltung nur zwei Stunden anwesend war.

Bei der „*Arbeit in Kleingruppen*“ (Beilage ./3) hat es sich daher um keinen ausschließlich wissenschaftlichen Programmpunkt gehandelt, sodass die Bestimmung des Artikel 7.1 VHC für die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht erfüllt wurde.

- Da es sich nach Auffassung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz bei beschwerdegegenständlicher Veranstaltung nicht um eine solche gehandelt hat, die ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder fachlichen Fortbildung

gedient hat, ist daher auch die Übernahme der Kosten für zwei Nächtigungen samt Verpflegung nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 55a (3) AMG dürfen bei ausschließlich berufsbezogenen wissenschaftlichen Veranstaltungen angemessene Reise- und Aufenthaltskosten und die Teilnahmegebühren für zur Verschreibung oder Abgabe berechnigte Personen übernommen werden.

In Relation zu den ausschließlich wissenschaftlichen Programmpunkten gegenständlicher Veranstaltung, die – wie oben ausgeführt – höchstens 5 Stunden und 15 Minuten gedauert haben, war daher die Kostenübernahme für zwei Nächtigungen samt Verpflegung im Sinne des § 55 a AMG in Verbindung mit Artikel 13 VHC nicht angemessen. Dies auch deshalb, weil am ■■■■■ 2008 [Anm.: erster Tag der Veranstaltung] (Anreisetag) um 19:00 Uhr lediglich eine 15 bis 20 Minuten dauernde ■■■■■präsentation, in der eine Außendienstmitarbeiterin des betroffenen Unternehmens – wie das betroffene Unternehmen selbst dargelegt hat – nur allgemeine Informationen zur Struktur und Tätigkeit desselben vorgetragen hat, mit anschließendem Abendessen stattgefunden hat. Diesbezüglich ist der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz der Ansicht, dass diese ■■■■■präsentation – angesichts der Dauer der ausschließlich wissenschaftlichen Programmpunkte – auch am ■■■■■ 2008 [Anm.: zweiter Tag der Veranstaltung] hätte stattfinden können.

- Entsprechend der Bestimmungen des Artikels 7.3 VHC sind die Anwesenheit der Teilnehmer einer Veranstaltung sowie das durchgeführte Programm derselben zu dokumentieren.

Dieser Dokumentationspflicht ist das betroffene Unternehmen nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz bei gegenständlicher Veranstaltung nicht ausreichend nachgekommen.

Zwar hat das betroffene Unternehmen eine Teilnehmerliste (Beilage ./5) vorgelegt, jedoch hiezu selbst ausgeführt (Stellungnahme vom 3. Juli 2008), dass es sich bei dieser Namensliste auch um eine Voraus-Information für das Hotel S■■■■■ gehandelt hat, sodass davon auszugehen ist, dass diese Teilnehmerliste bereits vor Beginn der Veranstaltung erstellt wurde. Über die Anwesenheit der Teilnehmer bei den jeweiligen Programmpunkten der Veranstaltung sind jedoch keine Aufzeichnungen geführt bzw. vorgelegt worden.

Darüber hinaus hat das betroffene Unternehmen – trotz expliziter Aufforderung durch den zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz, spätestens in der mündlichen Verhandlung am 12. März 2009 sämtliche Informationen und Unterlagen zu den auf dem Programm der Veranstaltung (Beilage ./3) jeweils angeführten Programmpunkten (wie etwa Protokolle, Ausarbeitungen, Vorträge und Ergebnisse der Gruppenarbeiten) vorzulegen – im

Zuge des Verfahrens als Dokumentation gegenständlicher Veranstaltung nur das „[REDACTED]“ [Anm.: Programm der Veranstaltung] (Beilage ./3) vorgelegt, welches lediglich eine orientierende Gliederung des Veranstaltungsablaufes (Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 22. Dezember 2008), die den Teilnehmern erst zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wurde, nicht jedoch die jeweiligen Inhalte der bei der Veranstaltung durchgeführten jeweiligen Programmpunkte wiedergibt.

Vielmehr hat das betroffene Unternehmen selbst zugegeben, keinerlei Unterlagen wie Aufzeichnungen, Präsentationen, handschriftliche Notizen der Vortragenden, Protokolle und dergleichen über gegenständliche Veranstaltung zu besitzen, sodass das tatsächlich bei der Veranstaltung durchgeführte Programm nicht dokumentiert wurde.

Selbst wenn man die Aussage von R [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung am 12. März 2009, in der er relativ allgemein gehalten Themenschwerpunkte des von ihm am [REDACTED] 2008 [Anm.: zweiter Tag der Veranstaltung] gehaltenen Vortrages aufgezählt hat, als Dokumentation dieses Programmpunktes werten wollte, reicht diese Darstellung als Dokumentation der gesamten Veranstaltung nicht aus, sodass Artikel 7.3 VHC verletzt wurde.

Aus obgenannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Entsprechend Artikel 14.10 VHC-Verfahrensordnung in Verbindung mit Artikel 16 VHC-Verfahrensordnung ist darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss – binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung desselben – das Rechtsmittel des Einspruches beim Vorsitzenden des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz eingebracht werden kann. Wird binnen dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird dieser Beschluss rechtskräftig und sohin unanfechtbar; eine Wiedereinsetzung ist nicht zulässig.

Der Beschluss wurde am 31. August 2009 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unterfertigt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.